

Ihre Kinder, und die Hauswirths für ihre Knecht und Mägde jedoch aus ihren Lohn, diese Strafe zu erlegen, angehalten werden sollen, mithin haben Beamte und Gerichtshabere auch deren Gerichtsverwaltere hierauf alle Acht zu haben, dahingegen aber zu ihrer Belohnung die Halbscheid vorgesetzter Strafen zu gewähren, und die andere Halbscheid gehörig zu berechnen.

Damit sich nun ein jeder für dergleichen Strafen hüten, und mit der Unwissenheit sich nicht entschuldigen könne, soll dieses Unser Verbot auf Fünftzen Palmsontag von allen Kanzlen abgelesen, gehöriger Oretion angeschlagen, und durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

Urkund. Unsers. Hochfürstlichen Handzeichens und nebengedruckten Geheimen Kanzley-Insiegels. Geben auf Unserm Residenzschloß Neuhaus den zten April, 1781..

**Wilhelm Antvlt. mpp.  
(L.S.)**

## XXV.

## XXV.

### übermaliges Verbot wider das Hausiren von 1781.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont &c.

Fügten hiedurch zu wissen, wie daß Uns von Unserer Kaufmannschaft unerhängst angezeigt worden, daß, ob Wir gleich das Hausiren der fröbmbden Kaufleute und Packenträgeren, außerhalb denen freyen Jahrmarkten durch die unterm 7. May 1765 und 14. Octobr. 1769 gnädigst erlassene und öffentlich verkündete Edicta bei Strafe der Confiscation ihrer bei sich führenden Waren verboten, dasselbe gleichwohl zum grössten Nachtheil und Beschwer gehörter Unserer Kaufmannschaft fast überall häufig und ungeschuetzt wieder gerieben und fortgesetzt werde; mit gehorsamster Bitte, daß Wir den dessaligen Verbote zu erneuern, und würksam zu machen gnädigst geruhen mögten;

Da Wir nun diesem billigmäsigem Gesuche zu willfahren um derewigter entstehen wollen, jemehr zu besorgen, daß unter gedachten Hausrten, auch zugleich Unterschleise mit dem in Unserm Hochfürstte nunmehr gänlich verbotnen Caffehandel mit

vor-

vorgehen können; so gebieten Wir, Gemäßheit vorberührter Edle  
herren und zwarn des von dem Jahre 1765 Spbo 2do \* und des  
vom Jahre 1769 Spbo 4to \*\* hiedurch wiederholter, daß keine  
auswärtige Kaufleute und Packenträger mit ihren Waaren in Un-  
serm Hochstift außerhalb denen freien Jahrmarkten zu häusiren  
den Strafe der Confiscation sich unterstehen, die fremden un-  
gleideten Juden aber sich dessen sowohl in- als außerhalb denen  
Jahrmarkten gänzlich enthalten sollen;

Und wie Wir Unseren Beamten und sonstigen Gerichtshaberen  
hierauf mit Ernst und Nachdruck zu halten und gegen die Ueber-  
treitere mit gedachter Confiscationsstrafe unmöglichlich zu verfah-  
ren befehlen; also soll auch diese Unsere erneuerte Verordnung so-  
wohl durch hiesiges Wochenblatt, als auch durch Diffizion an ge-  
wöhnlichen Orten, und in denen Schuldwirthshäusern zu jedes-  
manns Wissenschaft gebracht werden.

Urkund Unsers Hochfürstl. Handzeichens und nebengebrückten  
Geheimen Kanzley-Insiegels. Geben auf Unserm Residenzschloß  
Neuhauß den 2ten May., 1781.

Wilhelm Anton, mpp. (L. S.)

### XXVI.

## XXVI.

### Edict

den schuldigen Beitreitt zur Brand-Versiche-  
rungs Gesellschaft betreffend

von 1781.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Par-  
derborn, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyr-  
mont ic.

Thun kund, und fügen hiemit zu wissen, wie daß Uns auf  
dem, in diesem Jahre vorgewesenen Landtag Unsere treugehorsam-  
ste Landstände vorgetragen haben, daß sie, um das läbliche In-  
stitut der Brandversicherungsgesellschaft aufrecht zu erhalten, auch, um  
eines jeden Beitrug bey sich ereignenden Feuersbrünsten zu erleichter-  
ren, und vornehmlich, damit die Befreiten so geist- als welt-  
lichen Standes, welche der Brandversicherungsgesellschaft noch  
nicht beigetreten wören, sich zum Beitreitt verpflichtet schen mög-  
ten, beschlossen hätten, daß der Befreite Stand seiner Freyheit,  
in die Brandversicherungsgesellschaft ein- und wieder heraus tre-  
ten zu können, entsagen, und seine sämtlichen Gebäude sohaner  
Gesellschaft einverleiben sollte; mit unterthänigster Bitte, diese ihre

Dritter Theil.

E-

Ent-

\* Siehe zten Bandes Seite 225.

\*\* §. IV. Soll alles Häusiren denen auswärtigen Pack- und Stückträgern,  
wie auch sonstigen Herumgeheren, in Gefolg Unfers Landesthülflichen Edict  
vom 2ten May 1765, außerhalb denen öffentlichen Jahrmarkten ganz-  
lich, und sonst bey Strafe der Confiscation verbotten seyn.